

Zwei Vorhaben der Trautvetter & Co. KG

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG

Im Rahmen von zwei Süderweiterungen (Anträge vom 15.4.2019 sowie vom 03.03.2023) des Tagebaus „Kohlwald“ in der Gemarkung Steffenberg der Gemeinde Steinperf war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), bzw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 zu prüfen, ob für die Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfungspflicht bestand bei beiden Vorhaben aufgrund der Rodung von Wald. Gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs.3 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 UVPG ist bei einer Rodung von mehr als einem und weniger als fünf Hektar Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung dieses Sachverhaltes ergab, dass die geplante Rodungsfläche bei beiden Vorhaben in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet 5116-301 „Am Dimberg bei Steinperf“ sowie zu dem gleichnamigen flächengleichen Naturschutzgebiet liegt. Aus diesem Grund wurde jeweils eine Prüfung auf der zweiten Stufe im Sinne von § 9 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erforderlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

1. Vorhaben

Die Trautvetter GmbH & Co. KG hat am 15.4.2019, ergänzt im Dezember 2019 im Rahmen der Süderweiterung ihres Tagebaus „Kohlwald“ in der Gemarkung Steffenberg der Gemeinde Steinperf eine Rodung von 2,02 ha Wald beantragt, da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG handelte wurden bei der Vorprüfung insgesamt 4,07 ha berücksichtigt.

Eine Betrachtung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die sich bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 negativ auf die Schutz- bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können, wurde in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Koch, Oktober 2019) vorgelegt. Darin wird anhand der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass von der Rodung keine Wirkungen ausgehen, die zu einer nennenswerten relevanten Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dies betrifft auch mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Grünland-Lebensraumtypen. Es wird dargelegt, dass die für die Wasserversorgung der Lebensraumtypen relevanten Boden- und Gesteinshorizonte nicht mit den darunterliegenden Grundwasservorkommen korrespondieren. Zudem werden auch abbaubedingte Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und somit auch des Naturschutzgebietes ist daher nicht gegeben.

Als Ergebnis der zweistufigen Prüfung nach UVPG wird festgestellt, dass bezogen auf das FFH-Gebiet sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei

Steinperf“ durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

2. Vorhaben

Im Rahmen einer erneuten Süderweiterung ihres Tagebaus „Kohlwald“ hat die Trautvetter GmbH & Co. KG am 3.3.2023, zuletzt ergänzt im August 2023, nunmehr eine Rodung von 0,3 ha Wald beantragt. Da es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG handelt, war insgesamt eine Gesamtrodnungsfläche von 4,37 ha zu berücksichtigen.

Eine Betrachtung der möglichen erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen, die sich bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 negativ auf die Schutz- bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können, wurde erneut in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Koch, Februar 2022) vorgelegt. Diese Prüfung kam erneut zu dem Ergebnis, dass von der Rodung keine Wirkungen ausgehen, die zu einer nennenswerten relevanten Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können.

Dementsprechend wird als Ergebnis der zweistufigen Prüfung festgestellt, dass bezogen auf das FFH-Gebiet sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend ist die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen,
den 04. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt, Dez. 44.1
Gz.: RPGI-44-76d1000/95-2013/41